

**Derzeitige kamerale Budgetregeln**

LANDKREIS T Ü B I N G E N

**H a u s h a l t s a b s c h n i t t e**

d e s

**V e r w a l t u n g s h a u s h a l t s**

f ü r d a s

**H a u s h a l t s j a h r 2 0 1 6**

Vorbemerkungen:

Der Kreistag hat am 29.03.2000 Regelungen zur Bewirtschaftung des Haushaltsplanes 2000 beschlossen. Die im Jahr 2003, 2004 und 2011 geänderten und umstehend aufgeführten Regelungen gelten auch für den Haushaltsplan 2016.

Die bei UGr. .1760 zu buchenden und nicht verbrauchten Spenden sind übertragbar (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO).

Die Verrechnung Steuerung/Service wird bei Gruppierung .1699/ .6799 verbucht (Anlage 15 - Übersicht 1), die Personalkostenverrechnungen außerhalb der Querschnittsbereiche (Sonstige Personalkostenverrechnungen) sind bei den betroffenen Unterabschnitten in den Gruppierungen .1698/.6798 dargestellt (Anlage 15 - Übersicht 2). Diese Gruppierungen sind gegenseitig deckungsfähig.

# 1. Regeln zur Bewirtschaftung des Haushaltsplanes

## 1.1 Umfang der Budgets

Die Budgets beschränken sich **im Verwaltungshaushalt** auf Einnahmen und Ausgaben für **Verwaltung und Betrieb**.

**Umfasst werden in den Haushaltsabschnitten 00 bis 88**

- die **Einnahmen** der Hauptgruppen .0 und .1
- die **Ausgaben** der Hauptgruppen .5 bis .7

**Ausgenommen sind**

- **Personalausgaben** der HGr. 4, Anlage 1 zum Haushaltsplan (die Personalausgaben werden zentral von der Abteilung Personal bewirtschaftet),
- **Leistungen für soziale Sicherung** der Abschnitte 41, 42, 44, 45, 48 (ohne UA 4860) und 49, Anlage 4 zum Haushaltsplan und
- **Zuschüsse an Dritte** im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich (sog. Freiwilligkeitsleistungen, Gr. .70 und .71).
- **Verrechnung Steuerung/Service** (Gr. .1699 - Einnahme - u. Gr. .6799 - Ausgabe -) und **Sonstige Personalkostenverrechnungen** (Gr. .1698 - Einnahme - u. Gr. .6798 - Ausgabe -).

Die Einbeziehung des **Vermögenshaushalts** beschränkt sich auf **Beschaffungen** der Untergruppe .9350.

## 1.2 Budgetverantwortung

Die Einhaltung der Budgets obliegt den Budgetverantwortlichen.

Werden die Budgets am Jahresende nicht eingehalten, so gilt:

- a) Budget**überschreitungen** werden in der Regel in das Folgejahr übertragen.
- b) Budget**unterschreitungen** fließen ins Gesamtbudget, ausgenommen
  - Budget**unterschreitungen**, die vom Budgetverantwortlichen selbst bewirkt wurden. Diese werden nach Maßgabe der Regelung Nr. 1.4 b i.V.m. 1.3 c in das Folgejahr übertragen.

### 1.3 Deckungsfähigkeit

Innerhalb der Budgets sind Einnahmen und Ausgaben für Verwaltung und Betrieb gegenseitig deckungsfähig.

Dabei gelten folgende Maßgaben:

- a) Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Zuständigkeiten bleiben von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit unberührt (z.B. Stellenplan, § 82 Abs. 2 Nr. 4 GemO, Wertgrenzen der Hauptsatzung).
- b) Einsparungen im Budget des Verwaltungshaushalts können bis zu einer Obergrenze von 5.000 € (analog zur Zuständigkeitsordnung, § 9 Bewirtschaftungsbefugnis) zur Deckung von **überplanmäßigen** Ausgaben des Vermögenshaushalts, Untergruppe .9350, verwendet werden.
- c) Bei **Gebühren** dürfen 10 % der selbst bewirkten Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsansatz zur Deckung herangezogen werden

### 1.4 Übertragung von Mitteln

Am Ende des Haushaltsjahres werden die Budgets von den Budgetverantwortlichen abgeschlossen.

#### Vorgehensweise bei **Budgetunterschreitungen**:

- a) Ausgabemittel, zu deren Lasten am Jahresende **Rechtsverpflichtungen** bestehen, sind zu **100 %** zu übertragen

#### b) **Regelung ausgesetzt!**

( Vom Budgetverantwortlichen **bewirkte Budgetunterschreitungen** werden zu **50 %** in das Budget des Folgejahres übertragen und zu **50%** verbleiben sie im Haushalt. )

## 2. Budgetübersicht

Ausgehend von der Organisationsstruktur des Landratsamtes werden folgende Budgetbereiche gebildet:

<b>Budgetbereich 0</b> Landrat (LR)	<b>Budgetbereich 1</b> Geschäftsbereich für Zentrale Verwaltung, Finanzen, Betriebe Holzverkaufsstelle (Gb.1)	<b>Budgetbereich 2</b> Geschäftsbereich für Jugend und Soziales (Gb. 2)	<b>Budgetbereich 3</b> Geschäftsbereich für Gesundheit, Ordnung, Forst (Gb. 3)	<b>Budgetbereich 4</b> Geschäftsbereich für Um- welt und Verkehr (Gb. 4)
mit - Kreisorganen - Stabsstelle EU- Strukturförderung - Abt. Eigenprüfung (01) - Personalrat	mit - Geschäftsbereichsleitung - Abt. Personal (10) - Abt. Finanzen (11) - Abt. Kreisschulen und Liegen- schaften (12) - Abt. Öffentlichkeitsarbeit, Archiv und Kultur (15) - Abt. IT und Organisation (16)	mit - Geschäftsbereichsleitung - Abt. Soziales (20) - Abt. Jugend (21)	mit - Geschäftsbereichsleitung - Abt. Recht und Bußgelder (30.1) - Abt. Sozialrecht (30.2) - Abt. Ordnung (31) - Abt. Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (32) - Abt. Gesundheit (33) - Abt. Forst (34) - Abt. Kommunalaufsicht (35)	mit - Geschäftsbereichsleitung - Stabsstelle Tourismus- förderung - Abt. Landwirtschaft, Baurecht und Naturschutz (40) - Abt. Umwelt und Gewerbe (41) - Abt. Vermessung und Flurneueordnung (42) - Abt. Verkehr und Straßen (43)

Die Personalausgaben werden zentral von der Abteilung Personal bewirtschaftet.

Von der Budgetierung ausgenommen:

- Personalausgaben
- Leistungen für die soziale Sicherung
- Zuschüsse an Dritte (Freiwilligkeitsleistungen)
- Finanzwirtschaft (Epl. 9)
- Bußgelder (UGr. 26)
- Dividenden (UGr. 21)
- Verrechnung Steuerung/Service (Gr. .1699/ .6799)  
und Sonstige Personalkostenverrechnungen  
(Gr. .1698/ .6798).

# LANDKREIS TÜBINGEN

## **H a u s h a l t s a b s c h n i t t e**

d e s

## **V e r m ö g e n s h a u s h a l t s**

f ü r d a s

## **H a u s h a l t s j a h r 2 0 1 6**

### Vorbemerkungen:

1. Die Ausgabeansätze innerhalb der Unterabschnitte sind gegenseitig deckungsfähig (§ 18 Abs. 4 GemHVO). Zweckgebundene Mehreinnahmen bzw. Wenigereinnahmen verstärken bzw. vermindern die entsprechenden Ausgabeansätze.
2. Die Ausgabeansätze bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 19 Abs. 1 GemHVO).
3. Die Planansätze der Untergruppe .9350 sind innerhalb der bewirtschaftenden Abteilungen gegenseitig deckungsfähig; Mehrausgaben müssen durch Mehreinnahmen bei UGr. .3450 (Verkaufserlöse) gedeckt werden oder durch Einsparungen im Verwaltungshaushalt im jeweiligen Abteilungsbudget ausgeglichen werden.